

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1480/2024
Amt/Aktenzeichen 10.03/	Datum 28.10.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

## Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 7. November 2024

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Die Änderungen der Hauptsatzung können der Anlage 2 entnommen werden.

## Sachverhalt:

Neben redaktionellen Änderungen sollen folgende inhaltlichen Änderungen durchgeführt werden:

Zu § 2 Abs. 1: Bei Übertragung und Aufzeichnungen von Ehrungen oder feierlichen Anlässen wird die Einwilligung der Beteiligten statt schriftlich, mündlich eingeholt. Dies ist rechtlich zulässig und erleichtert die Abläufe.

Zu § 3 Abs. 2: Die Personalentscheidungen gemäß § 47 Abs. 2 GemO werden dem Haupt- und Personalausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen. Dadurch werden Verfahren beschleunigt und Einstellungen zügiger durchgeführt.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 11: Die gesetzliche Regelung wird übernommen.

Zu § 3 Abs. 4: Die Wertgrenze für Grundstücksgeschäfte über die der Wirtschaftsausschuss abschließend entscheidet, wird für Käufe auf 600.000,00 € und für Verkäufe auf 400.000,00 € erhöht.

Die Anpassung der Wertgrenzen in Bezug auf Grundstücksangelegenheiten soll der Verwaltung mehr Flexibilität und Handlungsfähigkeit im laufenden Geschäft geben. Gleichzeitig kann damit eine Entlastung der Gremien in Bezug auf Grundstücksangelegenheiten mit geringer Bedeutung geschaffen werden und die Einhaltung von Fristen durch die schnellere Reaktionsfähigkeit z.B. bei Ausübung von Vorkaufsrechten besser garantiert werden. (siehe auch Änderung § 3 Abs. 8).

Zu § 3 Abs. 5: Der Verkehrsausschuss wird in Ausschuss für Mobilität umbenannt.

Zu § 3 Abs. 6: Der bisher bei den Aufgaben des Bau- und Sanierungsausschusses geregelte Absatz über die „Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde“ wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Über die Baugenehmigung städtebaulich bedeutender Vorhaben Dritter wird der Bau- und Sanierungsausschuss unterrichtet.“

Angesichts der unten zitierten Rechtsprechung und der jüngsten Rechtsmittelverfahren hierzu wird die Formulierung der Hauptsatzung an die tatsächliche Rechtslage angepasst. Gleichzeitig wird eine Information des Bau- und Sanierungsausschusses über städtebaulich bedeutende Vorhaben Dritter vorgesehen, so dass die bisherige Praxis der Information im Wesentlichen erhalten bleibt.

Mit Urteil vom 09.03.2012 (Az. 1 S 3326/11) entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - aufbauend auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - wie folgt:

In der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [vgl. Az. 4 C 16.03] und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist geklärt, dass diese Vorschrift [§ 36 BauGB] keine Anwendung findet, wenn – wie hier – die Gemeinde zugleich staatliche untere Baurechtsbehörde ist. In Fällen der Identität von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht nur entbehrlich, sondern der Gemeinde fehlt auch die Befugnis, sich den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB selbst zu eröffnen und die sich aus der Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen nutzbar zu machen.

Zu § 3 Abs. 8: Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 200.000,00 € zzgl. Erwerbsnebenkosten werden gem. § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die/den zuständige/n Beigeordnete/n übertragen. (Siehe Begründung zu § 3 Abs. 4).

Zu § 7 Abs. 2 und Abs. 3: Die Regelungen über Verdienstausfall und Kosten der Kinderbetreuung bzw. der Pflege von Angehörigen wird an die gesetzlichen Vorschriften aus §18 Abs. 4 GemO angepasst.

Zu § 7 Abs. 6 (früher Abs. 5): Aufgrund einer Vereinbarung des Regionaltags sollen die dorthin entsendeten Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld erhalten.

Zu § 7 Abs. 8 und Abs. 9: Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen und die Mitglieder des Seniorenbeirates, die Beiräten gem. § 56 a GemO angehören und bereits aufgrund ihrer Satzung Sitzungsgeld erhalten, werden zur Vervollständigung in die Hauptsatzung aufgenommen.

Zu § 9: Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) regelt den Grund und die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren. Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde diese angepasst.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen auch den Stellvertreter:innen der Jugendwart:innen, stellv. Leiter:innen der Kinderfeuerwehren sowie der/dem stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart:in eine Aufwandsentschädigung zu zahlen (Vgl. § 11 Abs. 6 FeuerwEntschV RP). Hierbei wurde die bereits gültige Regelung in Bezug auf die Stellvertreter:innen der Wehrführer:innen (Vgl. § 8 Abs. 2 FeuerwEntschV RP) auf die o.g. Funktionsträger ausgeweitet.

In dieser Regelung ist jedoch nur festgelegt, dass der Betrag maximal die Hälfte der für die leitenden Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung beträgt. Es ist daher eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Bisher wird bei den Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr jeweils der Höchstsatz gewährt. Es wird daher vorgeschlagen auch für die o.g. Funktionsträger:innen den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 FeuerwEntschV festzusetzen und die Hauptsatzung wie vorliegend zu ändern.

Die Aufgabenkataloge der Ausschüsse werden entsprechend oben genannten Änderungen inhaltlich angepasst.